

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

29.03.1995

Geschäftszahl

95/10/0010

Rechtssatz

"Herumfuchteln" mit den Händen vor Sicherheitswachebeamten und Beschimpfen von Sicherheitswachebeamten mit unflätigen Worten vermag, sofern auch die übrigen Tatbestandsvoraussetzungen vorliegen, den Tatbestand des Art IX Abs 1 Z 1 EGVG zu verwirklichen (Hinweis E 26.2.1990, 89/10/0295, und E 24.5.1993, 92/10/0069).

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

95/10/0011

95/10/0015